

# Reichs = Gesetzblatt.

*N<sup>o</sup> 7.*

---

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Ausführung des internationalen Vertrages vom <sup>16. November 1887</sup> ~~14. Februar 1893~~ zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See. S. 181. — Bekanntmachung, betreffend den Anteil der Reichsland an dem Gesamtbetrage der Provinzialen ungedeckten Steuern. S. 183.

---

(Nr. 2146.) Gesetz, betreffend die Ausführung des internationalen Vertrages vom <sup>16. November 1887</sup> ~~14. Februar 1893~~ zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See. Vom 4. März 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Artikel 2 und 3 des internationalen Vertrages vom <sup>16. November 1887</sup> ~~14. Februar 1893~~ zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwickelt ist, mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 2.

Die Bestimmungen der Artikel 2 und 3 des internationalen Vertrages vom <sup>16. November 1887</sup> ~~14. Februar 1893~~ und des §. 1 dieses Gesetzes finden, ohne Rücksicht auf die Nationalität des Schiffes oder Fahrzeugs, auch innerhalb der zur Nordsee gehörigen deutschen Küstengewässer Anwendung.

Reichs-Gesetzl. 1894.

24

Ausgegeben zu Berlin den 7. März 1894.